Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH
Ein Unternehmen der Stadtwerke Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130 • 03046 Cottbus

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC)

1. Geltungsbereich

Den Technischen- Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt das Energiewirtschaftsgesetz EnWG, die Gasnetzzugangsverordnung und die Niederdruckanschlussverordnung NDAV zugrunde.

Die technischen Mindestanforderungen der GVC gelten für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Gasanschlüssen beim Anschluss an das Gasverteilungsnetz der GVC.

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist unabhängig davon, ob die GVC oder ein Dritter die Anlage plant, errichtet, betreibt oder instand hält.

Die Netzanschlüsse sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, den EN- und DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik, im Besonderen das Regelwerk des DVGW, herzustellen.

Die Errichtung von Netzanschlüssen kann in den Druckstufen Nieder- und/oder Mitteldruck erfolgen.

Eine Gasübernahme in das Netz der GVC (Einspeisung) erfolgt immer mit einer Gasdruckregel- und/oder Messanlage.

Die Gasübergabe (Ausspeisung) aus dem Netz der GVC erfolgt mit einer Gasdruckregel- und/ oder Messanlage oder einem Netzanschluss.
Fragen zu den TAB der GVC werden vor der Ausführung der Gasanlage zwischen Planer, Errichter, Anschlussnehmer oder Betreiber und der GVC geklärt.

Im Übrigen gelten die „ Technischen Hinweise Gas „ (THW Gas) des gemeinsamen Installateurausschuss SpreeGas-Stadtwerke.

2. Gaskennwerte

Die GVC liefert derzeit Erdgas entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G-260, der 2. Gasfamilie, Gruppe H.
Eine Liste der exakten Kennwerte erhalten Sie auf Wunsch bei der GVC.

3. Der Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz der GVC mit der Kundenanlage gemäß Anlage 1-3.
Die Herstellung ist schriftlich zu beantragen und wird aus sicherheitstechnischen Gründen durch ein von der GVC beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen ausgeführt.

Es ist das bei der GVC übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten.
Installationsunternehmen, die nicht in das gemeinsam mit der SpreeGas geführte Verzeichnis eingetragen sind, haben eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Energieversorgers beizubringen.

4. Mess- und Regeleinrichtungen

Gasmesseinrichtungen dienen der Ermittlung von Gasmengen bzw. Energie und bestehen aus mindestens einem Gaszähler.
Die Ausrüstung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss in Normkubikmeter, dem Druck am Gasmessgerät sowie unter Berücksichtigung von Änderungen der Gasbeschaffenheit auszuwählen.
Die zum Einsatz kommenden Geräte müssen den eichrechtlichen Vorschriften, wie dem DVGW- Arbeitsblatt G-685, entsprechen.

Mess- und Regeleinrichtungen sind Eigentum der GVC und dürfen nur von ihr, deren Beauftragten oder mit Zustimmung durch ein Vertragsinstallationsunternehmen nach Eingang der Inbetriebsetzungsanzeige, ein- oder ausgebaut werden.
Der Eigentümer der Gasmesseinrichtung ist verantwortlich für die Planung, die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung dieser Einrichtung.
Die Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich und ohne besondere Hilfsmittel ablesbar sind. Sie müssen vor Feuchtigkeit, Verschmutzung oder Beschädigung geschützt sein.
Bei einer Versorgung aus dem Mitteldruckverteilernetz erfolgt der Einbau eines Strömungswächters und eines Reglers zur Herstellung des Versorgungsdruckes von 22 mbar.
In einem Druckbereich von 30 bis 50 mbar muss der dem Gaszähler vorgeschaltete Regler für den minimalen und maximalen Durchfluss werksgeprüft sein, soweit kein elektronischer Mengenumwerter installiert wird.

Muss zur bedarfsgerechten Versorgung ein besonderes Druckregelgerät oder eine eichfähige Messung mittels Mengenumwerter und Mengenregistriergerät zur Datenübertragung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen.
Der Anschlussnehmer gewährleistet die Stromversorgung der zusätzlichen Einrichtungen aus dem Stromnetz kostenfrei.

5. Plombenverschlüsse

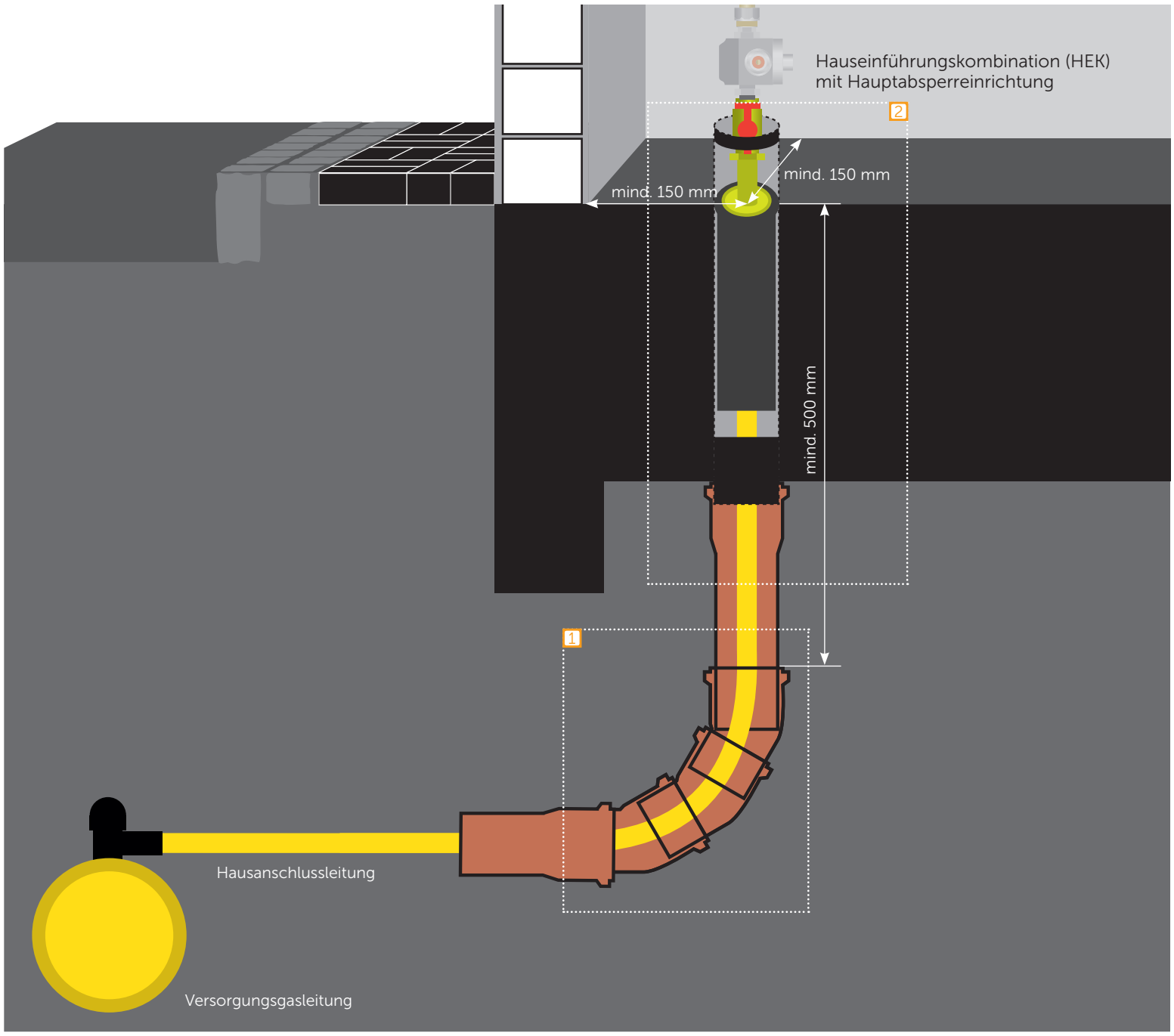
Plombenverschlüsse der GVC dürfen durch den Vertragsinstallateur nur mit Zustimmung der GVC geöffnet werden.
Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden.
In diesem Fall ist die GVC unter Angabe des Grundes zu verständigen.
Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

6. Verweigerung des Netzzugangs

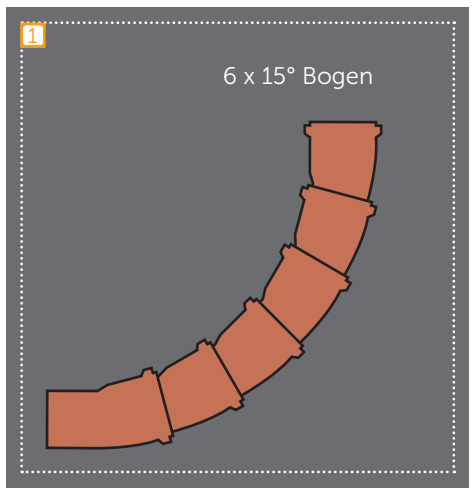
Der Verteilernetzbetreiber kann den Zugang nach § 20 EnWG Abs. 2 verweigern, soweit er nachweisen kann, dass die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen, wie § 25 EnWG Satz 1, nicht möglich ist.
Die Gründe hierfür sind der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
Die beantragende Partei kann die Begründung der Ablehnung abfordern und wird diese kostenpflichtig erhalten.

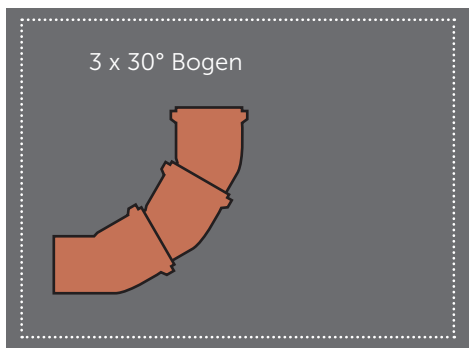
Stadtwerke Cottbus
Gas-Versorgungsbetriebe

Vorbereitung für Gasanschluss nicht unterkellerter Gebäude

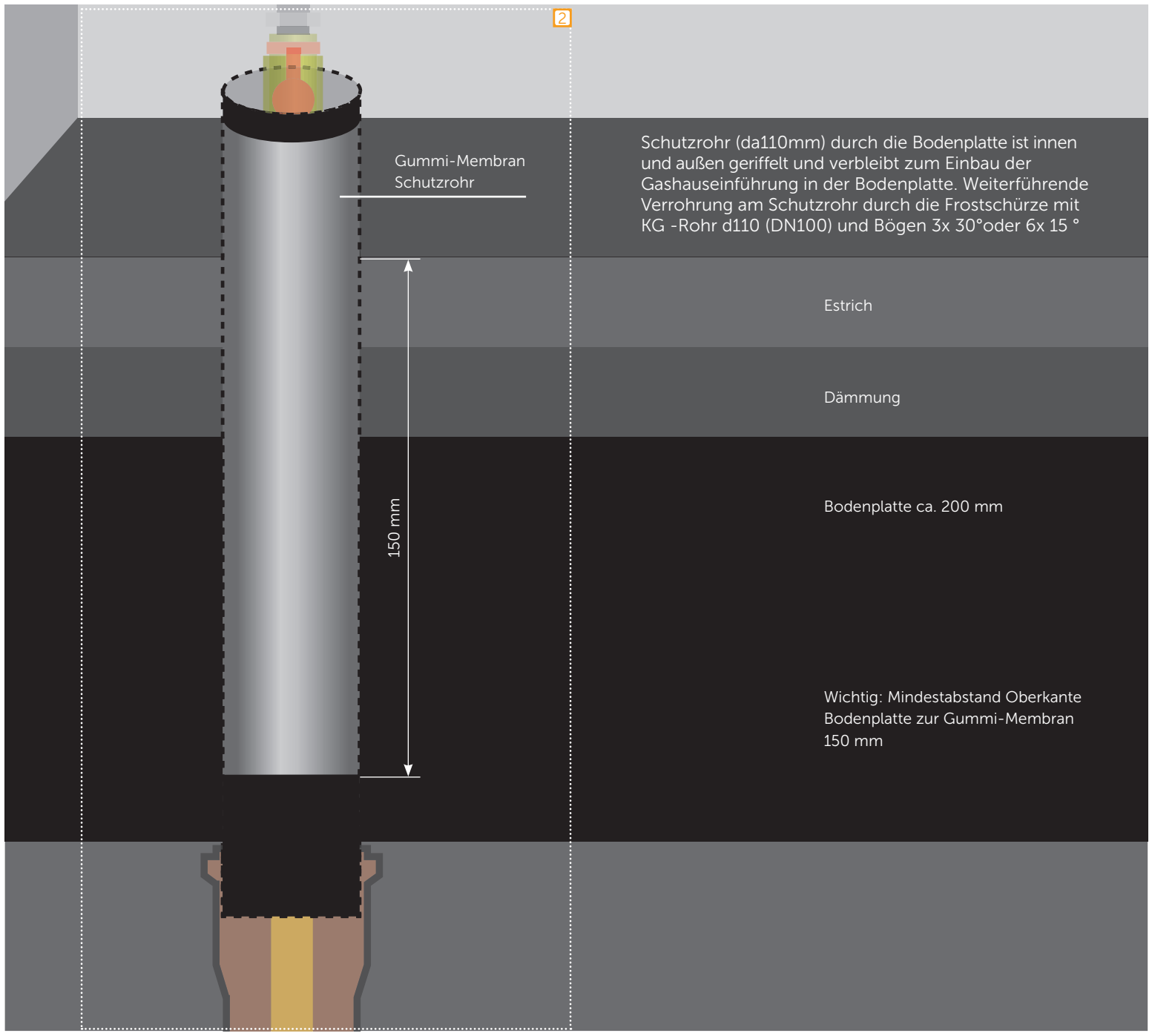


KG-Rohr DN 100 bei HEK d32
KG-Rohr DN 150 bei HEK d63





Montagevorschrift (HEK) durch Bodenplatte im Einfamilienhaus



Gummi-Membran Schutzrohr (da110mm)





www.energienetze-cottbus.de

Stand: September 2015, Grafiken: © PRofil agentur birgit jaslau